

## Änderung zum Vertrag Nr. 15/2/2023

abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der **Rail Cargo Austria AG**

- I. Der Förderungsvertrag Nr. 15/2/2023, unterzeichnet am 27.04.2023, wird ab 01.04.2023 wie folgt geändert:

- **Präambel, 4. Absatz, 2. Satz** wird folgendermaßen ergänzt:

„Zielsetzung dieser Wegeentgeltförderung für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ ist es, die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Wettbewerb mit dem Straßengüterverkehr auch nach Auslaufen des Anwendungsbereichs der EU-Verordnung 2020/1429, auf deren Grundlage das Wegeentgelt in Österreich im Güterverkehr ab März 2020 ausgesetzt war, weiterhin durch eine Wegeentgeltförderung in Höhe von 50 % **bzw. ab 01.04.2023 100 %** der Entgeltkomponenten Zugkilometerentgelt und Bruttotonnenkilometerentgelt des Wegeentgelts kostenmäßig zu entlasten.“

- **§ 12 Abs. 1, 2. Satz** wird folgendermaßen ergänzt:

„Die Förderung beträgt 50 % **bzw. ab 01.04.2023 100 %** des gemäß Artikel 23 Z 3 der Sonderrichtlinien an die ÖBB-Infrastruktur AG entrichteten Wegeentgelts.“

- **§ 14 Abs. 1, lt. Satz** wird folgendermaßen ergänzt:

„Die Akontozahlung darf dabei jeweils 50 % des Rechnungsbetrages **bzw. ab 01.04.2023 den vollen Rechnungsbetrag**, der sich aus der Rechnung des Infrastrukturbetreibers gemäß Artikel 29 iVm Artikel 30 der Sonderrichtlinie ergibt, nicht übersteigen.“

**II. Der Förderungsvertrag Nr. 15/2/2023, unterzeichnet am 27.04.2023, wird ab 01.05.2023 wie folgt geändert:**

- Der **Titel** des Förderungsvertrages wird folgendermaßen ergänzt:

„Vertrag über die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Förderungsprogramms für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG **oder die Raaberbahn AG** entrichtet wird“.

- Das **Inhaltsverzeichnis** des Förderungsvertrages wird folgendermaßen ergänzt:

- In „**Beilagen SGV-Förderung**“ wird eine **neue Beilage 5a** „**Einverständniserklärung zur Übermittlung der Zugtrassenabrechnungs- und ARAMIS-Daten von der Raaberbahn AG an die SCHIG mbH (SGV-Förderung)**“ eingefügt.
- In „**Beilagen Wegeentgeltförderung**“ wird eine **neue Beilage d** „**Einverständniserklärung zur Übermittlung der Zugtrassenabrechnungs- und ARAMIS-Daten von der Raaberbahn AG an die SCHIG mbH (Wegeentgeltförderung)**“ eingefügt.

- Die Passage „Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG entrichtet wird“ in den Bestimmungen

- Präambel, 5. Absatz
- Inhaltsverzeichnis, Anlage D
- § 1 Abs. 1 Z 2
- § 2 Abs. 1 Z 1
- § 2 Abs. 1 Z 3
- § 3
- § 11 Abs. 1
- § 18 Abs. 3
- § 20
- § 28 Abs. 3 Z 2

- § 28 Abs. 3 Z 4
- Anlage A1, Pkt. I. Z 2
- Anlage D, Titel
- Beilage b, Abs. 1

wird geändert in „Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Weegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG **oder die Raaberbahn AG** entrichtet wird“.

- **§ 7 Abs. 6, 2. Satz** wird folgendermaßen ergänzt:

„Für den Bereich der von der ÖBB-Infrastruktur AG **und Raaberbahn AG** betriebenen Schieneninfrastruktur sind diese Zugtrassenabrechnungsdaten der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugänglich zu machen (automatisierte Datenschnittstelle).“

- **§ 12 Abs. 1, 2. Satz** wird folgendermaßen ergänzt:

„Die Förderung beträgt 50 % **bzw. ab 01.04.2023 100 %** des gemäß Artikel 23 Z 3 der Sonderrichtlinien an die ÖBB-Infrastruktur AG **oder die Raaberbahn AG** entrichteten Weegeentgelts.“

- **§ 13 Abs. 3, 2. Satz**

„Für den Bereich der von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Schieneninfrastruktur sind diese Zugtrassenabrechnungsdaten der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugänglich zu machen (automatisierte Datenschnittstelle).“

wird geändert in:

„Diese Zugtrassenabrechnungsdaten sind der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugänglich zu machen (automatisierte Datenschnittstelle).“

Die obigen Änderungen des Vertrages gemäß § 28 Abs. 2 des Förderungsvertrages treten mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und sind für den Zeitraum 01.04.2023

(Erhöhung WEF auf 100 %) bzw. 01.05.2023 (Einbeziehung der Raaberbahn-Strecke Österreich in die WEF) bis 31.12.2023 anzuwenden.

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Änderung des Vertrages.

WIEN, 6.6.2023

Ort, Datum



Firmenmäßige Fertigung  
des Fördernehmers

Wien, 19. JUNI 2023

Ort, Datum



Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie